



MitMenschen

Satzung

EVIM Verein

EVIM Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der seit dem Jahre 1850 bestehende „Verein für die Evangelische Kirche in Nassau“, dem durch Herzoglich Nassauische Verordnung vom 30. Oktober 1852 (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1852, Seite 354) die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, führt den Namen „Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau“ (EVIM).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein will im Geist des Evangeliums die Not Hilfebedürftiger mildern. Er sieht seine Arbeit im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zum Auftrag gemacht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, der Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Flüchtlinge, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körper-

lichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die aufgrund ihrer finanziellen Situation hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 AO sind.

- (4) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bzw. des Ehrenamts wird unmittelbar verwirklicht insbesondere durch Gewinnung, Ausbildung und Unterstützung ehrenamtlich Mitarbeitender sowie durch die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten.
- (5) Die Förderung der Flüchtlingshilfe wird unmittelbar verwirklicht durch die Begleitung und Unterbringung von Flüchtlingen einschließlich entsprechender Begleit- und Integrationsprogramme.
- (6) Hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die je nach Lebenssituation unterschiedliche Formen der Hilfe benötigen (Alltagshilfen, Hausnotruf usw.), erhalten Unterstützung im Rahmen von kombinierten Wohn- und Betreuungsangeboten (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen). Daher wird der Vereinszweck auch verwirklicht durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum an den in § 53 AO genannten Personenkreis, insbesondere an ältere, kranke, hilfsbedürftige oder sozial schwache Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind.
- (7) Die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke wird verwirklicht insbesondere durch die (dauerhafte) Überlassung von Wohnraum zu vergünstigten Konditionen an hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO sowie damit verbunden durch die Schaffung, Erhaltung und/oder Sanierung von Wohnraum zur vergünstigten Überlassung. Die Hilfsbedürftigkeit der begünstigten Personen wird entsprechend § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses festgestellt.

- (8) Die Förderung von Kunst und Kultur wird unmittelbar verwirklicht insbesondere durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung unter Einschluss und Teilhabe von Personen, die im Sinne der §§ 53, 66 AO hilfsbedürftig sind, an der Vorbereitung und Durchführung kultureller Darbietungen, wie Theater- und Konzertaufführungen, die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Theater-, Musik- und Malgruppen, Orchestern und Ausstellungen.
- (9) Die kirchlichen Zwecke werden verwirklicht durch das regelmäßige Feiern von Gottesdiensten und Andachten sowie durch die seelsorgerliche Begleitung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO in den Einrichtungen des Vereins und seiner Tochtergesellschaften. Neben den Werken der christlichen Nächstenliebe gehört auch die Verkündigung durch Wort und Schrift zu den Aufgaben des Vereins.
- (10) Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Weitergabe bzw. Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts – vorrangig an die steuerbegünstigten Tochtergesellschaften des Vereins – zur Förderung der im vorstehenden Absatz 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (11) Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für die im vorstehenden Absatz 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (12) Der Verein verwirklicht die in Absatz 3 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den zum Gesamtunternehmen „EVIM“ gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen,

durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art, durch die Überlassung von Personal sowie durch Nutzungsüberlassungen.

- (13) Zu den erbrachten Leistungen des Vereins gehören vor allem administrative Dienstleistungen des Controllings, der Buchhaltung, des Vertrags- und Qualitätsmanagements und des Personalwesens, zentrale Service- und IT-Dienstleistungen, das Facilitymanagement, Leistungen der gastronomischen Versorgung, die Öffentlichkeitsarbeit und das Fundraising sowie sonstige damit in engem Zusammenhang stehende Leistungen.
- (14) Zu den Nutzungsüberlassungen gehören die Vermietung, Verpachtung oder die Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie von technischen Anlagen an die zum Gesamtunternehmen „EVIM“ gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.
- (15) Zu den in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen gehören u. a. Druckerzeugnisse und graphische Dienstleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit und das Fundraising sowie Hausmeisterdienste.
- (16) Der Verein kann die Aufnahme weiterer diakonischer Arbeitsfelder beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO handelt.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. („Diakonie Hessen“) und damit zugleich mittelbar der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als amtlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 **Öffnungsklausel**

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der AO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Auch kann er sich mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können volljährige Christen werden, die einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ange-

geschlossen ist und die Zwecke des Vereins fördern. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein und/oder zu einer seiner Tochtergesellschaften stehen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme des Vereins bedarf. Der Annahmebeschluss wird durch den Verwaltungsrat gefasst und durch den Vorstand vollzogen.
- (3) Die Ablehnung des Antrages auf Beitritt kann unter denselben Bedingungen wie ein Ausschluss von der Mitgliederversammlung überprüft werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Der jederzeit mögliche Austritt eines Mitgliedes wird durch schriftliche Erklärung an den Verwaltungsrat vollzogen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes hat der Verwaltungsrat durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die in ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft über den Einspruch zu entscheiden hat.
- (6) Jedes Mitglied soll dem Verein neben seiner aktuellen Anschrift auch eine aktuelle E-Mail-Adresse mitteilen. An Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen auch in Textform verschickt werden. Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden. Durch ein Mit-

glied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch in Textform erfolgen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Verwaltungsrat
 3. Der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern keinerlei Ansprüche auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf die Erträge des Vereinsvermögens. § 8 Abs. 12 bleibt hiervon unberührt. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstands sind – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen. Ort und Zeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Verwaltungsrat.
- (3) Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (virtuell oder als hybride Versammlung) durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Über die Form entscheidet der Vorsitzende *) des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Eine virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem Vorstand spätestens sechs Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern, die dies beabsichtigen, unter Angabe von Vor- und Nachnamen des Mitglieds mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersandt. Das Recht auf eine Teilnahme in Präsenz wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) Bei Mitgliederversammlungen, die als virtuelle oder als hybride Sitzung durchgeführt werden, hat der Vorstand sicherzustellen, dass eine Software verwendet wird, welche es ermöglicht, dass die in Präsenz teilnehmenden und die virtuell teilnehmenden Mitglieder die Wortbeiträge aller Mitglieder verstehen können und sämtliche Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen und sich an einem Gespräch oder einer Diskussion zu beteiligen, sobald ihnen vom Sitzungsleiter das Wort erteilt wird.
- (6) Bei Beschlussfassungen ist den virtuell teilnehmenden Mitgliedern die Antragstellung sowie die Beschlussfassung auf elektronischem Wege zu ermöglichen.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher und in diverser Form.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

- (7) Die Anfechtung von in solchen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden; § 243 Abs. 3 Nr. 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.
- (8) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Sie soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (9) In der Mitgliederversammlung sind alle teilnehmenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – geleitet. Anträge, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Verwaltungsrat eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können mit einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder nachträglich in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die Versammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern

innen zwei Monaten nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Niederschrift beim Sitzungsleiter eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Niederschriften sind von dem Vorstand aufzubewahren.

- (12) Einzelne Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Vorsitzenden des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren schriftlich oder in Textform gegenüber dem Anfragenden binnen 96 Stunden nach Versand der Beschlussgegenstände widerspricht.
- (13) In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens zehn Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - 1. die Genehmigung des geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,
 - 2. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - 3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsrates,

4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Satzungsänderungen,
6. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
7. sonstige Strukturmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung (wie z.B. Umwandlungsbeschlüsse etc.).

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht auf die Dauer von sechs Jahren gewählten natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder sind oder es zum nächstmöglichen Zeitpunkt werden müssen; Absatz 3 S. 3 bleibt hiervon unberührt. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (2) Zusätzlich gehört dem Verwaltungsrat ein ständiges Mitglied an, das von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung entsandt wird.
- (3) Des Weiteren erfolgt eine Beteiligung der Mitarbeiter nach § 6b des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in Verbindung mit der „Rahmenbestimmung zur Mitbestimmung durch die Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen Diakonischer Einrichtungen“ vom 17. Oktober 2024. Hierfür werden zusätzlich zwei Vertreter der Mitarbeitenden durch die Verbundmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund für die Dauer von sechs Jahren in den Verwaltungsrat entsendet. Die entsandten Personen nach Satz 2

müssen Mitarbeiter des Vereins oder einer seiner Tochtergesellschaften sowie wählbar i.S.d. vorgenannten Vorschriften sein und die für den Verwaltungsrat geltenden Voraussetzungen – mit Ausnahme der Vereinsmitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 – erfüllen. Für jede nach Satz 2 entsandte Person ist ein Ersatzmitglied zu benennen, das im Falle einer dauerhaften Verhinderung nachrückt. Die Entsendung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften; dies gilt für Mitglieder und Ersatzmitglieder.

- (4) Der Verwaltungsrat hat das Recht zur Ergänzung ausgeschiedener Verwaltungsratsmitglieder sowie zur Berufung von bis zu zwei zusätzlichen Verwaltungsratsmitgliedern; beides bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Mitarbeiter, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer seiner Tochtergesellschaften stehen, können – mit Ausnahme von Absatz 3 – nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode, längstens für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Verwaltungsratssitzungen.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden aus durch Rücktritt, Ablauf ihrer Wahlperiode, Ausschluss, Tod oder nach Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (8) Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte aller Verwaltungsratsmitglieder – darunter die des Vorsitzen-

den oder seines Stellvertreters – erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.

- (9) Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege virtuell oder hybrid durchführen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf Anfrage des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“). Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist den Verwaltungsratsmitgliedern bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu entscheiden.
- (12) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Auslagenersatz für die von ihnen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Auslagen (z. B. Fahrt- und Übernachtungskosten) gemäß den jeweils geltenden Reisekosten-

richtlinien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Auslagenersatz nach Satz 1 auch ein angemessenes Sitzungsgeld für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates sowie seiner Ausschüsse, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung handelt und die Teilnahme vor Ort oder virtuell erfolgt ist. Der jährliche Höchstbetrag an angemessenen Sitzungsgeldern darf den Betrag nach § 3 Nr. 26 EStG nicht überschreiten.

- (13) Über die Höhe des angemessenen Sitzungsgeldes bestimmt der Verwaltungsrat. Soweit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme gezahlt wird, erhalten alle teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates dieses entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat stellt die Verfolgung der Aufgaben des Vereins sicher und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit und überwacht dessen Geschäftsführung. Er greift jedoch nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Beschlussfassung über die Übernahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgabenfelder oder Arbeitsbereiche im Rahmen der Satzungszwecke,

3. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
4. Erlass und Änderung je einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat,
5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
7. Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
8. Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
9. Bestellung eines Vereinsgeistlichen.

(3) Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Absatz 2 Nr. 3, bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 sowie bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Absatz 2 Nr. 7 vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

(4) Der Einwilligung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte:

1. Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran,
2. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
3. Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
4. Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind; Ersatz-

beschaffungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs sind hiervon ausgenommen,

5. Miet-, Pacht- und Leasingverträge ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Laufzeit, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
6. sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäfte.

- (5) Der Verwaltungsrat kann alle Unterlagen zur Prüfung des Vermögensbestandes einsehen und prüfen. Er kann damit auch Vereinsmitglieder oder externe Sachverständige beauftragen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Ein Vorstandsmitglied soll ordinierter Geistlicher in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren vom Verwaltungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf von fünf Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die Verlängerung. Der Verwaltungsrat beruft ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Er trägt die Gesamtverantwortung und hat bei seiner Geschäfts-

führung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sofern mehrere Vorstandsmitglieder berufen sind, sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht eingeräumt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird im Außenverhältnis durch eine Vertretungsbescheinigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau legitimiert.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann den Vorstandsmitgliedern darüber hinaus für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins zu informieren. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und wichtige Entwicklungen ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich zu informieren.
- (5) Im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nimmt der Vorstand auch die Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften des Vereins wahr.
- (6) Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 12

Weitere Gremien

In den bzw. für die Einrichtungen des Vereins und seiner Tochtergesellschaften können weitere Gremien (Kuratorien, Beiräte, etc.) oder Fördervereine gebildet werden. Näheres regelt eine dafür zu erlassende Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 14

Zweckänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich ist. Dieser Beschluss der Mitglieder kann auch in schriftlicher Abstimmung aller Mitglieder mit einer drei Viertel Mehrheit erfolgen.

- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes und eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens darf nur im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2026 beschlossen und tritt nach Vorliegen und mit Datum des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheides am 22. Juni 2026 in Kraft.



Philipp Baum
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Matthias Loyal
Vorsitzender des Vorstands

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt Abt. Gewerbewesen

Wiesbaden, den 22. Juni 2026

Genehmigungsbescheid

Gemäß § 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (HessAGBGB) vom 18.12.1984 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil 1, Seite 344 ff. Nr. 23 – bestehen nach inhaltlicher und formalrechtlicher Prüfung keine Bedenken.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung Ihrer Satzungsänderung wird hiermit erteilt.

Im Auftrag

Unterschrift

Siegel

EVIM

Evangelischer Verein für
Innere Mission in Nassau
Auguste-Viktoria-Str. 16
65185 Wiesbaden
www.evim.de